

§ 11 Ifs BilDokV 2023 Schlussbestimmungen

Ifs BilDokV 2023 - Bildungsdokumentationsverordnung für land- und forstwirtschaftliche
Berufs- und Fachschulen 2023

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung:

Übergangsbestimmung

Die Umstellung von Sozialversicherungsnummern bzw. Ersatzkennzeichen auf ein bereichsspezifisches Personenkennzeichen (bPK) gemäß § 25 Abs. 3 BilDokG 2020 für Zwecke der Bundesstatistik zum Bildungswesen und des Bildungsstandregisters hat bis zum Beginn des Schuljahres 2025/26 zu erfolgen.

In Kraft seit 24.06.2023 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at